



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
*Vertretung für Deutschland und Österreich*  
*Representation for Austria and Germany*

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20  
Email: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

## UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender – Zusammenfassende Übersetzung<sup>1</sup> –

### I. Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien sollen UNHCR und staatlichen Entscheidungsträgern als Anleitung dienen, um bei der Beurteilung afghanischer Asylsuchender deren Schutzbedürfnisse zu verstehen und sachgerechte Lösungen für diese zu finden. Die Richtlinien ersetzen die Dokumente “UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Afghan Asylum Seekers” (2007) und “Afghan Security Update Relating to Complementary Forms of Protection” (2008).

### II. Hintergrundinformationen und Entwicklungen

Afghanistan ist seit 1979 in bewaffnete Konflikte verwickelt. Die gegenwärtige Lage in Afghanistan ist durch einen sich intensivierenden bewaffneten Konflikt sowie durch damit einhergehende schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet. Die afghanische Regierung und ihre internationalen Verbündeten, International Security Assistance Force (ISAF) und Operation Enduring Freedom (OEF) stehen aufständischen Gruppierungen, einschließlich der Taliban, Hezb-e-Islami und Al-Qaida gegenüber. Darüber hinaus spielen eine große Anzahl von legalen und illegalen bewaffneten Gruppen sowie organisierte kriminelle Gruppen eine wichtige Rolle in dem Konflikt.

Trotz Reformbemühungen ist Afghanistan nach wie vor mit weit verbreiteter Korruption sowie dem Fehlen von Rechtsstaatlichkeit und einer ineffektiven Rechtspflege konfrontiert. Menschenrechtsverletzungen werden nur selten durch das Rechtssystem geahndet und Straflosigkeit herrscht weiterhin vor. Die fortschreitende Erstarkung von religiösem Konservatismus hat die Regierung und das Parlament unter Druck gesetzt, die grundlegenden Rechte und Freiheiten einzuschränken. Journalisten und Aktivisten aus der Zivilgesellschaft sind von diesen Entwicklungen am stärksten betroffen. Der Mangel an Rechtsbehelfen und Mechanismen zur Durchsetzung von Recht erschwert weiterhin Bestrebungen, den weit verbreiteten ausbeutenden und diskriminierenden Praktiken gegenüber Frauen, insbesondere sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Zwangs- und Kinderheirat, Einhalt zu gebieten.

Verschiedene Faktoren haben zu der aktuellen Menschenrechts- und humanitären Situation geführt. Hierzu gehören der drastische Anstieg der Lebensmittelpreise,

---

<sup>1</sup> Das vorliegende Dokument gibt die in *UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan*, July 2009, (<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a6477ef2.html>) dargelegten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen von UNHCR in deutscher Übersetzung zusammengefasst wieder. Nähere Informationen samt Quellenangaben in den Fußnoten können dem englischsprachigen Original entnommen werden. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen ausdrücklich mit ein.

schwache bzw. fehlende soziale Dienste und die gestiegene Anzahl ziviler Opfer des bewaffneten Konflikts als Folge gezielter Angriffe, übermäßiger Gewaltanwendung sowie anderer schwerer Verletzungen humanitären Völkerrechts. Von Einfluss ist auch der drastische Rückgang des humanitären Zugangs für die Vereinten Nationen und anderer Organisationen mit einem Mandat für Schutz und Hilfe.

Bedrohungen oder Gewalt gegenüber Journalisten haben im Jahr 2008 ebenfalls zugenommen. Kritik von Journalisten, lokalen Nichtregierungsorganisationen und Interessensgruppen hinsichtlich Themen wie Korruption, Misswirtschaft oder Machtmissbrauch haben dazu geführt, dass diese Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, Zielscheibe von früheren Kriegsherren („Warlords“), einflussreichen, lokalen Kräften sowie konservativen Teilen innerhalb der Regierung zu werden.

Die Situation von Frauen hat sich seit der Veröffentlichung der letzten Richtlinien im Jahr 2007 nicht verbessert. Wenig Fortschritt wurde in Bezug auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierung erzielt, so beispielsweise bei Zwangs- und Kinderheirat; in Bezug auf den Zugang zur Justiz für Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und der Bestrafung von Ehrenmorden; in Bezug auf die Abschaffung von unbestimmten „Moraldelikten“ und von strengen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Berichten zufolge steigt die Anzahl der Selbstverbrennungen – ausgelöst durch Zwangsheirat und häusliche Gewalt – im Westen Afghanistans an. Zwar konnte das Ministerium für die Angelegenheiten von Frauen, die Zivilgesellschaft und die internationale Gemeinschaft einige Fortschritte im Hinblick auf die Schaffung öffentlicher Aufmerksamkeit für geschlechtsspezifische Fragen erreichen. Diese wurden jedoch durch die Ausdehnung der territorialen Kontrolle von bewaffneten regierungsfeindlichen Akteuren und die damit einhergehende geschlechtsspezifische Diskriminierung in diesen Gebieten relativiert. Im Jahr 2008 stieg die Anzahl der zivilen Todesopfer des bewaffneten Konflikts im Vergleich zum Vorjahr um nahezu 40 %. Bewaffnete Auseinandersetzungen finden häufig in Wohngebieten bzw. in deren Nähe statt und haben zu erheblichen Verlusten in der Zivilbevölkerung geführt. In einigen Fällen haben Luftangriffe der NATO oder der OEF, von denen einige als unverhältnismäßig angesehen werden, ebenfalls zu einer hohen Anzahl ziviler Opfer beigetragen. Berichten zufolge ist die Zahl der durch Luftangriffe getöteten afghanischen Zivilisten von 116 im Jahr 2006 und 321 im Jahr 2007 auf 552 im Jahr 2008 angestiegen. Die Gesamtzahl ziviler Opfer stieg im Jahr 2008 auf 2118, wobei die Mehrheit Opfer von regierungsfeindlichen Elementen wurde.

### **III. Trends und Begründungen von Asylanträgen von afghanischen Asylsuchenden**

Millionen afghanischer Staatsangehöriger wurden als Folge der Jahrzehnte andauernden Kriegsführung in Afghanistan aus dem Land vertrieben. Der größte Teil von ihnen floh in den Iran und nach Pakistan und wurde dort jahrelang aufgenommen. Obwohl die Rückkehroperation nach Afghanistan nach wie vor die Größte weltweit ist, sind seit 2005 signifikant weniger Menschen freiwillig zurückgekehrt. Die Anzahl der von afghanischen Staatsangehörigen in Industrieländern gestellten Asylanträge erreichte 2008 mit 18.500 den höchsten Wert seit 2002 und war fast doppelt so hoch wie im Jahr zuvor. Afghanistan ist somit weltweit das viertgrößte Herkunftsland von Asylsuchenden in den Industriestaaten.

Die von UNHCR durchgeführte Analyse der von afghanischen Staatsangehörigen gestellten Asylanträge sowie die Informationen, die von den betroffenen Aufnahmestaaten zur Verfügung gestellt wurden, haben gezeigt, dass es vier Hauptgründe für eine Flucht gibt: Zunächst flieht eine große Anzahl der afghanischen Staatsangehörigen wegen Verfolgung auf Grund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Überzeugung. Darüber hinaus stellen viele Afghanen

Asylgesuche wegen Verfolgung auf Grund ihrer Ethnie oder Religion. Schließlich fliehen einige afghanische Staatsangehörige aus ihrem Herkunftsland auf Grund geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Neben jenen, die internationalen Schutz suchen, gibt es auch viele Afghanen, die das Land wegen sozio-ökonomischer Probleme verlassen. Solche Migrationsbewegungen nach und über Pakistan und Iran gibt es bereits mehrere Jahrzehnte lang.

#### **IV. Beurteilung des internationalen Schutzbedarfs für afghanische Asylsuchende**

Angesichts der schweren und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und des andauernden bewaffneten Konflikts in vielen Landesteilen ist UNHCR der Ansicht, dass eine erhebliche Anzahl von afghanischen Asylsuchenden internationalen Schutz benötigt.

##### **1. Zusammenfassung der Gruppen mit besonderem Schutzbedarf**

Unter Berücksichtigung des UNHCR-Handbuchs über Verfahren und Kriterien<sup>2</sup> sowie der UNHCR-Richtlinien zum internationalen Flüchtlingsschutz<sup>3</sup> können einzelne Hauptgruppen der afghanischen Staatsangehörigen mit besonderem Schutzbedarf festgestellt werden. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend:

##### **a) Personen, die angeblich gegen die Scharia verstoßen haben und Angehörige von religiösen Minderheiten**

Beobachter schätzen, dass 80 % der afghanischen Bevölkerung sunnitische Muslime, 19 % schiitische Muslime sind und die übrigen religiösen Gruppen weniger als 1 % der Bevölkerung darstellen. Es gibt eine kleine christliche Gemeinschaft, eine kleine Gemeinschaft von Sikhs und Hindus sowie rund 400 Baha'i, deren Glauben seit einem Urteil des höchsten afghanischen Gerichts vom Mai 2007 als nichtislamisch eingestuft wird.

Die Konversion vom Islam zum Christentum oder zu anderen Religionen wird in der afghanischen Verfassung nicht erwähnt. Diese fordert zwar Respekt für Menschenrechte und Grundfreiheiten, bezüglich der in der Verfassung nicht explizit geregelten Themen verweist sie allerdings auf die Vorschriften der Scharia. Einige Interpretationen der Scharia sehen die Konversion vom Islam als Apostasie an und bedrohen sie mit der Todesstrafe. Ähnlich wie in den Fällen der Blasphemie kann ein afghanischer Konvertit den Übertritt vom Islam zu einer anderen Religion innerhalb von drei Tagen widerrufen, anderenfalls kann ihm die Todesstrafe durch den Strang drohen. Die Betroffenen können auch enteignet und ihre Ehen annulliert werden. Die Konvertiten werden oft von ihren Familien und anderen traditionellen Strukturen (wie Klans oder Stämmen) als Quelle der Schande und des Schams empfunden, was sie der Isolation und einem starken Druck, die Konversion zu widerrufen, aussetzt. Verweigert der Konvertit den Widerruf, so setzt er sich Bedrohungen, Einschüchterungen und in einigen Fällen schwerwiegenden Körperverletzungen seitens der Familie oder der Mitglieder der Gemeinschaft aus. Als Folge sind die Konvertiten gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen, und daran gehindert, diesen öffentlich auszuüben. Personen, die eines Verstoßes gegen die Scharia wie Blasphemie, Apostasie, Homosexualität oder Ehebruch bezichtigt werden, sind nicht nur der

---

<sup>2</sup>Abrufbar unter <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-handbuch.html>.

<sup>3</sup>Abrufbar unter <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html> bzw. <http://www.unhcr.at/rechtsinformationen/internationales-fluechtlingsrecht/voelkerrechtliche-dokumente/unhcr-richtlinien.html>.

Gefahr ausgesetzt, Opfer von sozialer Ausgrenzung und Gewalt durch Familien- und Gemeinschaftsangehörige zu werden, sondern auch strafrechtlicher Verfolgung. Frauen werden weiterhin wegen Ehebruchs (*zina*) einschließlich in Fällen von Vergewaltigung verfolgt, was sie von der Anzeige dieses Delikts abhält. Haft auf Grund von unbestimmten „Verbrechen gegen die Moral“ wie z.B. das Weglaufen von Zuhause (oft um häuslicher Gewalt zu entkommen) oder die Verweigerung zu einer Heirat, kommen ebenfalls vor. Sowohl Ehebruch als auch „Verbrechen gegen die Moral“ können Ehrenmorde auslösen. Gelegentlich machen die Behörden geltend, dass die Inhaftierung einer Frau, der ein solcher Verstoß zur Last gelegt wird, zu ihrem Schutz vor Tötung erfolge.

Im afghanischen Rechtssystem fehlt es an Mechanismen, um Individuen vor harter Bestrafung für die Ausübung ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten zu schützen. Weiterhin wird die Strafe in den meisten Fällen vom Staat angeordnet und vollstreckt. Personen, die wegen Blasphemie oder Apostasie angeklagt sind, können der Gefahr ausgesetzt sein, Opfer von Verfolgung auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit zu werden, während Homosexuellen und Frauen, die wegen Ehebruchsdelikten angeklagt sind, die Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe drohen kann.

Obwohl es Hindu- und Sikh-Gemeinschaften erlaubt ist, ihre Religion in der Öffentlichkeit auszuüben, sind sie Berichten zufolge Diskriminierungen in Bezug auf die Arbeitssuche bei der lokalen wie auch der zentralen Regierung sowie gesellschaftlicher Feindseligkeit und Schikanierungen ausgesetzt. Diskriminierungen auf Grund von Religion können einer Verfolgung gleichkommen, wenn diese in schwerwiegender Weise die Ausübung von grundlegenden Menschenrechten einschränken.

Angesichts der weit verbreiteten Anwendung des strengen Rechts der Scharia in Afghanistan und weit verbreiteter konservativer religiöser Ansichten kann für afghanische Asylsuchende, die Furcht vor Verfolgung aufgrund von Überschreitung normativer Vorschriften oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheitenglauben geltend machen, abhängig von den Umständen des Einzelfalls ein Verfolgungsrisiko bestehen.

### **b) Ethnische Minderheiten**

Gemäß der afghanischen Verfassung besteht das afghanische Volk aus Paschtunen, Tadschiken, Hazara, Usbeken, Turkmenen, Baluchi, Pashai, Nuristani, Aimak, Araber, Kirgisen, Qizilbasch, Gujjar, Brahui und anderen ethnischen Gruppen.

Trotz der verfassungsrechtlichen Garantie der „Gleichheit aller ethnischen Gruppen und Stämme“ und der Bestrebungen der Regierung, sich mit den Problemen der ethnischen Minderheiten zu befassen, treten Diskriminierung und ethnische Konflikte – insbesondere im Zusammenhang mit Land- und Eigentumsfragen – weiterhin auf. Es wird auch über starke Diskriminierung ethnischer Minderheiten in einigen Gegenden berichtet, meistens in Form der Versagung des Zugangs zu Bildung und anderen Diensten sowie zu politischer Vertretung. In den Gegenden, in denen eine Volksgruppe eine ethnische Minderheit darstellt, können die Angehörigen dieser Minderheit einer Verfolgungsgefahr auf Grund ihrer ethnischen Volkszugehörigkeit/Rasse ausgesetzt sein. In dieser Hinsicht erstreckt sich die Furcht vor Verfolgung nicht notwendigerweise auf das gesamte afghanische Gebiet.

### **c) Tatsächliche oder vermeintliche Unterstützer der Regierung einschließlich Regierungsfunktionäre und Akteure der Zivilgesellschaft**

Es gibt ein weit verbreitetes und systematisches Vorgehen bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen gegen Zivilisten, welche die Regierung oder die internationale Gemeinschaft tatsächlich oder vermeintlich unterstützen. Die Angriffe, die von

Einschüchterung, Attentaten, Entführungen und Punktzielangriffen bis zur Verwendung von improvisierten Sprengkörpern und Selbstmordattentaten reichen, zielen immer mehr auf Zivilisten, einschließlich Regierungsfunktionäre und Staatsbedienstete, regierungstreue Stammesführer, Mitglieder des Ulama-Rats, Religionsgelehrte, Ärzte, Lehrer, Menschenrechts- und Zivilgesellschaftsaktivisten, humanitäre Helfer und die Mitarbeiter von Wiederaufbauprojekten ab. Berichten zufolge sind auch Familienangehörige von Regierungsbediensteten und Angehörige der Sicherheitskräfte Ziel von regierungsfeindlichen Kräften. Auch Bildungseinrichtungen, ihre Studierenden und Mitarbeiter sind zunehmend Ziel direkter Angriffe durch regierungsfeindliche Elemente. Verstärkt wird auch davon berichtet, dass lokale, traditionelle Führer, so zum Beispiel Stammesälteste und religiöse Führer wie Mullahs oder Pirs, von regierungsfeindlichen Akteuren angegriffen werden, da sie tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung oder der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten bzw. vermutet wird, dass sie regierungsfeindliche Elemente nicht unterstützen.

Die Zunahme zielgerichteter Angriffe auf Zivilisten kann als Teil von Bestrebungen regierungsfeindlicher Gruppen gesehen werden, Kontrolle über Gebiete und Bevölkerungsgruppen zu erlangen. Die lokalen Bewohner werden durch Drohungen oder auch die Anwendung von Gewalt gezwungen, regierungsfeindliche Gruppen zu unterstützen, was verstärkt wird durch das verminderte Vertrauen in die Kapazitäten der afghanischen Regierung und der internationalen Kräfte, die Sicherheit aufrechtzuerhalten oder grundlegende Dienste anzubieten.

Es gibt immer mehr Anhaltspunkte, dass Personen, die tatsächlich oder vermeintlich Regierungsprojekte umsetzen, und Nichtregierungsorganisationen oder zivile Vertragspartner, die über tatsächliche oder vermeintliche Verbindungen zu internationalen Truppen verfügen, einem sehr großen Risiko ausgesetzt sind, Opfer eines Angriffs der regierungsfeindlichen Gruppen zu werden. Geographisch gesehen besteht diese Gefahr überall dort, wo bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen präsent sind oder zumindest über kleinste operationelle Kapazitäten verfügen. Daher können humanitäre Helfer und ihre Familienangehörigen einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein und zwar auf Grund der ihnen unterstellten politischen Überzeugung wegen ihrer mutmaßlichen Verbindung zur Regierung bzw. der internationalen Gemeinschaft.

#### **d) Tatsächliche oder vermeintliche Anhänger der bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen**

In einigen Fällen wurden Zivilisten, denen Kooperation mit bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen zu Last gelegt wird, verhaftet oder von internationalen bzw. afghanischen Streitkräften misshandelt. Es liegen ebenfalls Berichte über Misshandlungen während der Inhaftierung von Personen vor, denen Straftaten gegen die nationale Sicherheit zur Last gelegt worden waren, insbesondere in Fällen, in denen das „Nationale Sicherheitsdirektorat“ (National Directorate for Security, NDS) beteiligt war.

Afghanische Asylsuchende, die sich auf Verfolgung durch afghanische Behörden wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung der bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen berufen, können je nach ihrem individuellen Profil und ihren persönlichen Umständen der Verfolgungsgefahr auf Grund ihrer (unterstellten) politischen Überzeugung ausgesetzt sein. Diese Fälle erfordern allerdings möglicherweise eine Prüfung der Ausschlussgründe des Art. 1 (F) der GFK.

#### **e) Journalisten**

Es gibt vermehrt Berichte über Einschüchterung, Schikanierung und Gewalt gegen Journalisten. Eine wachsende Anzahl von Journalisten ist von den afghanischen Behörden auf Grund ihrer Aktivitäten verhaftet worden. Journalisten werden von

Politikern, Sicherheitsdiensten und von anderen Personen in Machtpositionen bedroht und schikaniert. In vielen Fällen ist es äußerst schwierig, die Verantwortlichen für die Angriffe herauszufinden. In Betracht kommen sowohl mächtige Milizenführer, organisierte kriminelle Gruppen, korrupte Regierungsfunktionäre, bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen als auch ein Zusammenspiel mehrerer dieser Akteure.

Grundsätzlich besteht für Journalisten, die über sensible Themen, wie beispielsweise den bewaffneten Konflikt, Korruption in der Politik und Drogenschmuggel berichten, eine Gefahr, auf Grund der (ihnen unterstellten) politischen Überzeugung sowohl durch staatliche als auch nichtstaatliche Akteure verfolgt zu werden.

#### **f) Personen, die mit der Demokratischen Volkspartei Afghanistans und mit anderen linksgerichteten politischen Parteien in Verbindung gebracht werden**

Während viele ehemalige Mitglieder der Demokratische Volkspartei Afghanistans (DVPA) und Funktionäre des ehemaligen kommunistischen Regimes grundsätzlich nicht gefährdet sind – insbesondere jene, die den Schutz von bzw. enge Beziehungen zu den einflussreichen Gruppen und Personen in der jetzigen Regierung genießen –, sind einige der hochrangigen Mitglieder der DVPA und ehemalige Sicherheitsbeamte des kommunistischen Regimes, darunter KhAD-Mitglieder, weiterhin einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Diese Gefahr hängt von den persönlichen Umständen des Betroffenen ab, einschließlich des familiären Hintergrunds, des beruflichen Profils sowie politischer Verbindungen, und von dem Umstand, ob die betreffende Person tatsächlich oder vermeintlich mit den Menschenrechtsverletzungen durch das kommunistische Regime in Afghanistan in den Jahren zwischen 1979 und 1992 in Verbindung gebracht wird.

Personen, die sich gegenwärtig als Kommunisten oder Maoisten bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden, können auf Grund ihrer Weltanschauung einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein, da sie von den Taliban und von breiten Schichten der Bevölkerung als ungläubig und islamfeindlich angesehen werden. Daher können sie im Vergleich zu ehemaligen DVPA-Mitgliedern dem gleichen oder einem höheren Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein.

Eine als „links“ oder als „westlich“ angesehene Ideologie kann einen zusätzlichen Gefährdungsfaktor bei den Personen darstellen, die einer anderen der in diesen Richtlinien dargestellten gefährdeten Personengruppen angehören, insbesondere in Gebieten, die sich unter der Kontrolle der bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen befinden. Frauen, die als „links“ eingestellt betrachtet werden, sind einer erhöhten Verfolgungsgefahr nicht nur durch Aufständische, sondern auch durch Angehörige der konservativen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt.

#### **g) Frauen**

Frauen sind besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden, wenn ihr Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und sogar vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird.

Afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben, beispielsweise solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind, werden nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen. Als Folge können sie Opfer von häuslicher Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte „Schande“ reichen. Tatsächliche oder vermeintliche Überschreitungen der sozialen Verhaltensnormen umfassen nicht nur das Verhalten im familiären oder gemeinschaftlichen Kontext, sondern auch die sexuelle Orientierung, das Verfolgen einer beruflichen Laufbahn und auch bloße Unstimmigkeiten über die Art des Auslebens des Familienlebens.

Alleinstehende Frauen oder Frauen ohne männlichen Schutz (*mahram*) sind weiterhin in Bezug auf eine normale soziale Lebensführung eingeschränkt. Betroffen sind geschiedene, unverheiratete, jedoch nicht jungfräuliche Frauen und Frauen, deren Verlobung gelöst wurde. Außer wenn sie heiraten, was angesichts des gesellschaftlichen Stigmas sehr schwierig ist, sind soziale Unterdrückung und Diskriminierung üblich. Allein lebenden Frauen ohne männliche Unterstützung und Schutz fehlt es infolge der sozialen Einschränkungen, einschließlich der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, grundsätzlich an Mitteln zum Überleben. Dies spiegelt sich im Fall der wenigen Frauen wieder, die ein Frauenhaus aufsuchen konnten. Da es für sie keine Möglichkeit gibt, unabhängig zu leben, sehen sie sich mit einer jahrelangen haftähnlichen Situation im Frauenhaus konfrontiert und entscheiden sich deswegen vielfach für die Rückkehr in die durch Missbrauch geprägte familiäre Situation. Ergebnisse dieser „Versöhnungen“ werden nicht weiter beobachtet und Misshandlungen oder Ehrenmorde, die nach der Rückkehr begangen werden, bleiben oft unbestraft. Zwangs- und Kinderheirat werden in Afghanistan nach wie vor weit verbreitet praktiziert und können in unterschiedlichen Formen in Erscheinung treten. Auch ist der Zugang zu Bildung für Mädchen stark eingeschränkt. Darüber hinaus werden Frauenrechtsaktivisten bedroht und eingeschüchtert, insbesondere wenn sie ihre Stimme zu Frauenrechten, der Rolle des Islam oder das Verhalten von Befehlshabern erheben.

Angesichts der weit verbreiteten gesellschaftlichen Diskriminierung und der geschlechtsspezifischen Gewalt können afghanische Frauen und Mädchen – insbesondere in den vom bewaffneten Konflikt betroffenen oder sich unter der faktischen Kontrolle der bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen befindlichen Gebieten – je nach ihrem individuellen Profil und ihren persönlichen Umständen einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein. Das Abweichen von den konventionellen Rollen oder die Überschreitung der gesellschaftlichen und religiösen Normen kann dazu führen, dass Frauen und Mädchen Gewalt, Schikanie und Diskriminierungen ausgesetzt sind. Frauen mit bestimmten Profilen können einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt sein, beispielsweise Opfer von häuslicher oder anderer Formen schwerwiegender Gewalt, alleinstehende Frauen oder weibliche Familienvorstände, Frauen mit erkennbaren gesellschaftlichen oder beruflichen Rollen wie Journalistinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und in der Gemeindearbeit tätige Frauen. Wenn das Abweichen von den traditionellen Rollen als Widerspruch zu den traditionellen Machtstrukturen angesehen wird, kann sich die Verfolgungsgefahr auch auf die Religion oder politische Überzeugung beziehen. Darüber hinaus können Maßnahmen, die die Fähigkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen, so stark einschränken, dass das Überleben bedroht ist, oder starke Einschränkungen des Zugangs zur Bildung oder zu Gesundheitsdiensten eine Verfolgung darstellen.

#### **h) Kinder**

Berichten zufolge werden Kinder in Afghanistan in einer immer weiter steigenden Anzahl getötet, ausgebeutet und misshandelt, während sich die Gewalt stetig im Land ausbreitet. Insbesondere im Süden, Südosten und Osten des Landes werden Berichten zufolge Kinder durch bewaffnete Gruppen, einschließlich solcher, die mit den Taliban in Verbindung gebracht werden, rekrutiert. Auch finden Rekrutierungen in Gegenden statt, in denen viele Binnenvertriebene und Flüchtlinge leben, insbesondere in den südlichen und süd-östlichen Provinzen. Ferner werden Kinder durch afghanische Strafverfolgungsbehörden und internationale Sicherheitskräfte gefangen genommen und inhaftiert, da ihnen Verbindungen zu bewaffneten Gruppen vorgeworfen werden. Nachweislich werden durch das Nationale Sicherheitsdirektorat Kinder misshandelt und für längere Zeit ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand gefangen gehalten. Auch wurden Fälle sexueller Misshandlung und Ausbeutung durch u.a. die Armee und bewaffnete Gruppen dokumentiert.

Grundsätzlich muss bei der Einschätzung der Schwere der dem Kind möglicherweise zugefügten Verletzungen die grundsätzliche Verletzlichkeit von Kindern berücksichtigt werden. Eine Handlung, die auf Grund ihrer Schwere für einen Erwachsenen nicht notwendigerweise eine Verfolgung darstellt, kann für ein Kind dennoch eine solche sein. Die psychologischen und körperlichen Auswirkungen von Arbeit unter schwierigen Bedingungen, Zwangsrekrutierung oder Menschenhandel können für Kinder verheerend und lebensbedrohlich sein. Dabei ist der Staat in den meisten Fällen schlicht unfähig oder unwillig, diese Situationen zu verhindern. In anderen Situationen können kriminelle Gruppen wie etwa Kinderhändler den Schutz von Elementen des Staats in Anspruch nehmen.

Eine der auf Grund der potentiellen Gefahrenquellen und der Schwäche des sozialen und rechtlichen Schutznetzwerks besonders gefährdeten Gruppen in Afghanistan bilden unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder. Die Verschlechterung der humanitären Situation, die Intensivierung des bewaffneten Konflikts und der Rückgang der humanitären Hilfe gefährden jeden erreichten Erfolg auf dem Gebiet der Stärkung der Kinderrechte. Gefährdet sind insbesondere Kinder, denen eine Zwangsrekrutierung (auch als sogenannte Selbstmordattentäter), sexuelle Gewalt, Kinderarbeit unter ausbeutenden Umständen und Kinderhandel droht. Diese Kinder sind einer Verfolgungsgefahr auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ausgesetzt.

Auch stellt die gewaltsame Rekrutierung von Kindern für Zwecke der sexuellen Ausbeutung eine Form der geschlechtsbezogenen Gewalt dar, die eine Verfolgung darstellen kann. Opfer von Kinderhandel können nach ihrer Flucht und/oder ihrer Rückkehr für gravierende Vergeltungsmaßnahmen der Menschenhändler besonders anfällig sein. Darüber hinaus sind sie besonders gefährdet, wieder Opfer von Menschenhandel zu werden, als auch durch die Familie oder Gemeinschaft geächtet und/oder erheblich diskriminiert zu werden. Im Falle von Kindersoldaten sollen Aspekte wie Alter, geistige und emotionale Reife, Freiwilligkeit des Kriegsdienstes und die Behandlung durch andere Militärangehörige in die Entscheidung über die Anwendung der Ausschlussgründe maßgeblich berücksichtigt werden.

#### **i) Von Blutfehden bedrohte Personen**

Sowohl Frauen als auch Männer können in Afghanistan der Gefahr ausgesetzt sein, Opfer einer Blutfehde zu werden. In der afghanischen Tradition wird unter Blutfehden ein Konflikt zwischen sich bekämpfenden Familien, Stämmen und bewaffneten Gruppen verstanden. Blutfehden werden oftmals als Reaktion auf vermeintliche Verletzungen von Eigentumsrechten oder der Ehre von Frauen sowie auf Streitfragen hinsichtlich Land und Wasser begonnen. Gemäß dem Ehrenkodex der Paschtunen (*Paschtunwali*) sind die Gründe für Blutfehden die Verletzung von „zar, zan, zamin“ – Gold, Frauen und Land.

Blutfehden können in Afghanistan zu einem langandauernden Konflikt mit einem Kreislauf aus Gewalt und Vergeltung zwischen den Beteiligten führen. Die Gewalt zielt dabei oft auf Personen ab, die mit der Familie oder dem Stamm der Person, die als Täter betrachtet wird, in Verbindung gebracht werden. In solchen Situationen suchen die Stammes- oder Familienangehörigen des Opfers Rache durch Tötungen, Körperverletzungen oder im Wege des öffentlichen Anprangerns des Täters oder seiner Familien- oder Stammesangehörigen. Auch wenn diese Praxis als Bestandteil des Ehrenkodexes der Paschtunen anerkannt ist, so hat sie dennoch auch Eingang in die Gewohnheiten anderer ethnischer Gruppen gefunden. Die Tatsache, dass ein Streit durch formelle Justizmechanismen geregelt worden ist, führt üblicherweise zu keiner Beendigung einer Blutfehde.

Im Zusammenhang mit Blutfehden sollten mehrere Faktoren bei der Beurteilung der mit der Rückkehr eines Flüchtlings verbundenen Risiken berücksichtigt werden,

einschließlich der Art der Blutfehde, der Erfahrungen anderer Angehöriger der in die Blutfehde verwickelten Familie bzw. des Klans sowie der kulturelle Hintergrund. Da die Zugehörigkeit zu einer Familie unter die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ fällt, wäre es in Fällen einer Blutfehde möglich, die bestimmte soziale Gruppe beispielsweise als „Familienangehörige, die in eine Blutfehde verwickelt sind“ als „auf Grund eines altertümlichen Kodexes betroffene Familienangehörige“ oder als „männliche Mitglieder einer von den traditionellen Grundsätzen der Blutfehde betroffene Familie“ zu definieren. Wie in anderen Fällen muss dabei die Schwere der Bedrohung, die Schutzwilligkeit und -fähigkeit des Staates sowie die Möglichkeit einer internen Fluchtalternative geprüft werden.

## **2. Schutzbedürftigkeit unter einem erweiterten/weiteren Flüchtlingsbegriff und/oder komplementären Schutzformen**

Personen, die auf Grund bewaffneter Auseinandersetzungen ihr Herkunftsland verlassen, können eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer der Konventionsgründe haben. Dies ist insbesondere dort von Relevanz, wo, wie in Afghanistan, der innerstaatliche bewaffnete Konflikt in religiösen, ethnischen und/oder politischen Auseinandersetzungen wurzelt, und wo bestimmte Gruppen angegriffen werden. Angesichts der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen zu Lasten von Personen mit bestimmten Profilen in vielen Teilen Afghanistans ist davon auszugehen, dass viele afghanische Asylbewerber, einschließlich derer, die aus Gebieten stammen, wo der bewaffnete Konflikt geführt wird, unter den Flüchtlingsbegriff der GFK fallen.

Die Auslegung der Kriterien des Flüchtlingsstatus gemäß der GFK sollte derart erfolgen, dass Individuen und Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, anerkannt und unter den Schutz der Konvention gestellt werden. Wenn entschieden wird, dass ein Asylsuchender die Kriterien der Flüchtlingsdefinition gemäß der GFK nicht erfüllt, so sollen die Anwendbarkeit eines erweiterten/weiteren Flüchtlingsbegriffs, soweit vorhanden und anwendbar, und nachfolgend komplementäre Schutzformen geprüft werden.

Das Jahr 2008 war das am meisten von Gewalt geprägte Jahr in Afghanistan seit 2001. Die Anzahl an Zwischenfällen ist im Vergleich zum Vorjahr um 31 % gestiegen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2008 gab es 857 monatliche Vorfälle, während in der ersten Jahreshälfte 625 pro Monat zu verzeichnen waren. Im Dezember 2008 ereigneten sich 42 % mehr Vorfälle als im Dezember 2007, und im Januar 2009 gab es 75 % mehr als noch im Januar 2008. In 2008 stieg die Anzahl getöteter Zivilisten im Vergleich zum Vorjahr um nahezu 40 % auf 2118. Im Zeitraum von Januar bis Mai 2009 stieg die Zahl ziviler Opfer im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres um weitere 24 %.

Da der Charakter des Konflikts in Afghanistan wechselhaft und unberechenbar ist, es an flächendeckender Beobachtung und Berichterstattung in den vom Konflikt betroffenen Gebieten mangelt und die berichteten Zahlen der zivilen Verluste voneinander abweichen, ist UNHCR nicht in der Lage, bestimmte Konfliktgebiete in Afghanistan zu benennen, in denen es auf Grund allgemeiner Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, welche die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigen, zu einer schweren und willkürlichen Bedrohung des Lebens, der physischen Integrität oder der Freiheit kommt. Deswegen sollen die Anträge von afghanischen Asylsuchenden, die auf Furcht vor einer schweren und willkürlichen Verletzung auf Grund des bewaffneten Konfliktes in Afghanistan gründen, einzelfallbezogen mit Blick auf die vom Antragsteller vorgelegten Beweismittel und andere aktuelle verlässliche Informationen über den Herkunftsort entschieden werden.

Folgende Gebiete in Afghanistan sind von der mit dem Konflikt verbundenen Gewalt betroffen, jedoch nicht notwendigerweise in gleichem Ausmaß:

- **Süden, Südosten und Osten**

Der Süden und Südosten Afghanistans ist nach wie vor am stärksten von den schweren Kämpfen betroffen. In den Provinzen Helmand und Kandahar im Süden, wo die Taliban am stärksten aktiv sind, kommt es zu heftigen Kampfhandlungen. Der Konflikt in den südlichen, südöstlichen und östlichen Regionen des Landes hat zu Vertreibungen und etlichen Todesopfern geführt. Es gibt Berichte über wahllose gewalttätige Übergriffe, insbesondere in Khost und der Umgebung von Khost.

Der bewaffnete Konflikt dauert in den südöstlichen und östlichen Provinzen angesichts der Präsenz von den Taliban (insbesondere das Haqqani Netzwerk), Al-Qaida und Hezb-e-Islami (Gulbuddin) an, wobei Hezb-e-Islami besonders in Nangarhar, Kunar und Nuristan aktiv ist. Darüber hinaus wird die Zivilbevölkerung durch Selbstmordanschläge getroffen, auch wenn diese meist auf staatliche und militärische Angriffsziele gerichtet sind. Diese Regionen betreffend gibt es viele Berichte über zivile Opfer von Militäroperationen durch sowohl Luftschläge als auch Gefechte zwischen regierungsfeindlichen und regierungsnahen Kräften.

- **Kabul und Zentralafghanistan**

Der stärkste Wandel im bewaffneten Konflikt zeigt sich in den zentralen Provinzen um Kabul, nämlich in Wardak, Logar und Kapisa. Die Anzahl der Sicherheitsvorfälle hat von 485 zwischen Januar und August 2007 auf 806 in demselben Zeitraum in 2008 zugenommen. Auch innerhalb Kabuls steigt die Anzahl von Angriffen. In 2008 und 2009 haben dort einige Selbstmordanschläge stattgefunden. Auch hat sich in der Provinz Ghazni der operative Einfluss der Taliban verstärkt, wo willkürliche Exekutionen durch die Aufständischen als auch zivile Opfer durch regierungsnahen Kräfte gemeldet wurden. Aufständische sind zunehmend in der Lage, sich zu behaupten, Angriffe auf internationale Kräfte durchzuführen und die Verkehrswege zur Hauptstadt zu unterbrechen.

- **Norden**

Die Sicherheitslage im Norden hat sich verschlechtert und das Gebiet erfährt eine zunehmende Unterwanderung durch Taliban und Hezb-e-Islami (Gulbuddin). Derzeit bezieht sich der Aufstand auf zwei Hauptgebiete in der Region: eine im Nordosten mit den Provinzen Kundus, Baghlan und Takhar und eine zweite im Nordwesten in Badghis und Faryab. Im Norden forderten viele Angriffe durch die Taliban Opfer unter Staatsbediensteten und der zivilen Bevölkerung. Die nordwestliche Provinz Badghis und die angrenzende Provinz Faryab wurden über den Winter zu einem Kampfgebiet, in dem es zu einem erheblichen Anstieg von Aktivitäten Aufständischer kam. Die steigende Präsenz von Aufständischen hat die humanitären Bemühungen in den zuvor zugänglichen Gebieten stark behindert.

- **Westen**

Unterstützt durch die engen Verbindungen zu mächtigen organisierten kriminellen Gruppen, insbesondere solchen, die in den Drogenhandel durch den Iran involviert sind, und Gemeinden vor Ort, nahmen die Aktivitäten der Aufständischen und die Intensität des Konflikts im Westen des Landes zu. Bei den am stärksten betroffenen Provinzen handelt es sich um Nimruz, Farah und Badghis. Die südwestliche Provinz Nimruz hat einen dramatischen Anstieg an Selbstmordanschlägen und Angriffen auf Personen, die die Infrastruktur verbessern sollen, erfahren. In Farah – dort besonders im westlichen und südlichen Gebiet – haben Talibankämpfer die Praxis fortgesetzt, für ein paar Stunden oder Tage die Macht in einzelnen Distrikten zu übernehmen. Jedoch sind sie in einigen Gegenden wie beispielsweise dem Distrikt Bala Buluk dauerhaft präsent. Auch gelingt es den Taliban, den Verkehr auf der Straße von Helmand nach Herat zu unterbrechen und zunehmend Angriffe gegen die Armee, Polizei und

internationale Sicherheitskräfte durchzuführen. Etliche berichtete Angriffe der Taliban führten zu Opfern unter Staatsbediensteten, Regierungsfunktionären und Zivilisten. Die Kampfhandlungen der US-amerikanischen Streitkräfte einschließlich der Luftangriffe forderten ebenfalls Opfer in der Zivilbevölkerung.

### 3. Interne Schutzalternative

Wie in den Richtlinien zur internen Schutzalternative<sup>4</sup> festgehalten, hängt die Möglichkeit der Anwendung der internen Schutzalternative von zwei Aspekten ab, nämlich der **(i) Relevanz** und der **(ii) Zumutbarkeit** der internen Schutzalternative.

Hinsichtlich der Relevanz der internen Schutzalternative kommt der Bewertung der Bereitschaft und der Fähigkeit des Staates zum Schutz vor Gefahren, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, eine besondere Bedeutung zu. Einige Befehlshaber und bewaffnete Gruppen agieren als Urheber von Verfolgung sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene. In einigen Fällen sind sie eng mit der örtlichen Verwaltung verbunden, während sie in anderen Fällen über Verbindungen zu mächtigeren und einflussreichen Akteuren einschließlich auf der zentralen Ebene verfügen und von diesen geschützt werden. Als Ergebnis handeln sie größtenteils straflos, wobei der Staat nicht in der Lage ist, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Die Verbindungen zu anderen Akteuren kann – abhängig vom Einzelfall – eine Person einer Gefahr aussetzen, die über das Einflussgebiet eines lokalen Befehlshabers hinausgeht, einschließlich in Kabul. Sogar in einer Stadt wie Kabul, die in Viertel eingeteilt ist, wo sich die Menschen zumeist untereinander kennen, bleibt eine Verfolgungsgefahr bestehen, da Neuigkeiten über eine Person, die aus einem anderen Landesteil oder dem Ausland zuzieht, potentielle Akteure einer Verfolgung erreichen können.

Das Gebiet der Neuansiedlung muss für die betreffende Person praktisch, in Sicherheit und auf legalem Weg erreichbar sein. In Bezug auf Afghanistan ist zu bedenken, dass in vielen Gebiete keine Sicherheit herrscht und selbst als sicher angesehene Gebiete unzugänglich sein können, da eine wesentliche Anzahl der Hauptstraßen in Afghanistan als unsicher eingeschätzt werden. Um festzustellen, ob der Akteur einer Verfolgung eindeutig örtlich begrenzt handelt und nicht in der Lage ist, Personen in anderen Gegenden zu verfolgen, bedarf es einer genauen Einzelfallanalyse. In Fällen, in denen der Staat Akteur der Verfolgung ist oder die Verfolgung im Auftrag des Staates stattfindet, kann die Bedrohung im ganzen Land bestehen. Für Menschen, die in der Öffentlichkeit stehen, oder bei denen das Risiko vorhanden ist, Ziel von Angriffen Aufständischer zu werden, kann sich die Bedrohung ebenfalls auf das ganze Land beziehen. In Fällen, in denen ein Vergeltungsmoment hinter der Bedrohung steht oder ein Schuldspruch, z.B. durch die Taliban, ergangen ist, ist es wahrscheinlich, dass die Bedrohung ebenfalls weit verbreitet ist.

Im Kontext von Afghanistan ist die Bestimmung der Urheber der Verfolgung sehr komplex. In vielen Fällen verfügen Verfolger, insbesondere kriminelle Gruppen, irreguläre und paramilitärische Verbände oder illegale Milizen, aber auch Taliban und Hezb-e-Islami (Gulbuddin), über einige Verbindungen zu staatlichen Akteuren auf der lokalen und nationalen Ebene. Unter diesen Umständen – aber auch in anderen Fällen – kann das geografische Ausmaß der Gefahr durch solche Beziehungen zwischen nichtstaatlichen und staatlichen Akteuren der Verfolgung ausgedehnt werden. Ist mit der Neuansiedlung keine Verfolgungsgefahr verbunden, so muss diese für den Antragsteller auch zumutbar sein. Für die Beurteilung, ob die betreffende Person angesichts ihrer Situation in der Lage sein wird, ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härte im Neuansiedlungsgebiet zu führen,

<sup>4</sup> UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz: "Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative" im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f2791a44.html>.

müssen bei dieser Prüfung Aspekte wie Sicherheit, Menschenrechtsstandards und Bedingungen für das wirtschaftliche Überleben berücksichtigt werden.

Die traditionell erweiterten Familien- und Gemeinschaftsstrukturen der afghanischen Gesellschaft bilden weiterhin den vorwiegenden Schutz- und Bewältigungsmechanismus. Afghanen sind auf diese Strukturen und Verbindungen zum Zweck der Sicherheit und des wirtschaftlichen Überlebens, einschließlich des Zugangs zur Unterkunft und eines angemessenen Niveaus des Lebensunterhalts angewiesen. Des Weiteren ist der von den Familien und Stämmen gewährte Schutz auf jene Gebiete begrenzt, in denen familiäre oder gemeinschaftliche Verbindungen bestehen. Es ist deswegen unwahrscheinlich, dass Afghanen nach einer Neuansiedlung in einem Gebiet, einschließlich der städtischen Gebiete, in dem kein völliger Schutz durch die Familie, Gemeinschaft oder den Stamm besteht, ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härte führen können. Dies trifft insbesondere auf alleinstehende Frauen und Kinder und weibliche Familienvorstände ohne männlichen Schutz zu. Darüber hinaus ist die Neuansiedlung von ethnischen Gruppen in Gegenden, in denen sie eine Minderheit darstellen, problematisch. In Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Situation in Kabul kann gesagt werden, dass sich diese im Verlauf der letzten zwei Jahre stark verschlechtert hat. Auch gibt es Hinweise, dass die traditionellen Teilungs- und Umverteilungsmechanismen in der erweiterten städtischen Familie weniger effektiv sind.

Vor diesem Hintergrund betrachtet UNHCR die interne Flucht grundsätzlich nur dann als eine zumutbare Alternative, wenn Schutz durch die eigene erweiterte Familie, durch die Gemeinschaft oder durch den Stamm des Betroffenen in dem für die Neuansiedlung vorgesehenen Gebiet gewährleistet ist. Aber auch in diesen Fällen ist eine genaue Einzelfallanalyse angesichts des Zusammenbruchs der traditionellen sozialen Strukturen des Landes, hervorgerufen durch den 30 Jahre lang andauernden Krieg, massive Flüchtlingsströme und wachsende interne Migration in die Stadtgebiete notwendig.

#### **4. Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz**

Angesichts der langen Geschichte von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen von humanitärem Völkerrecht in Afghanistan, können sich im Zusammenhang mit individuellen Asylanträgen Anhaltspunkte für die Prüfung von Ausschlussgründen gemäß Art. 1 (F) GFK ergeben.<sup>5</sup>

Für die gerechtfertigte Anwendung eines Ausschlussgrundes muss die individuelle Verantwortlichkeit in Bezug auf ein Verbrechen gemäß Art. 1 (F) GFK festgestellt werden. Diese Verantwortlichkeit beruht darauf, dass eine Person eine Straftat begangen oder sich daran beteiligt hat oder dass sie sich in einer Machtstellung mit übergeordneten Befugnissen und Befehlsmacht befand. Allein die Tatsache, dass eine Person zu einem Zeitpunkt ein ranghohes Mitglied eines Unterdrückungsregimes oder Mitglied einer Organisation war, die an rechtswidriger Gewaltanwendung beteiligt war, begründet noch nicht ihre individuelle Verantwortlichkeit. Darüber hinaus ist die individuelle Verantwortlichkeit beim Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen zu verneinen.

Diese Erwägungen bilden den Hintergrund für die nachfolgenden Beschreibungen der Kategorien von Fällen, die eine sorgfältige individuelle Prüfung in Bezug auf das Vorliegen eines Ausschlussgrundes erfordern. Diese Fallkategorien sind nicht

---

<sup>5</sup> Nähere Hinweise zur Anwendung von Art. 1 (F) GFK finden sich in UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 5: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857684.html>, und UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, Absatz 107-111, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857d24.html>.

abschließend; eine genaue Prüfung der Ausschlussstatbestände kann in individuellen, jenseits dieser Beschreibungen gelagerten Fällen notwendig sein.

#### **a) Angehörige der Sicherheitskräfte einschließlich KhAD/WAD Agenten und hochrangigen Funktionären des kommunistischen Regimes**

Bei der Prüfung von Anträgen von Funktionären aus den Bereichen des Militärs, der Polizei und der Sicherheitsbehörden sowie von hochrangigen Regierungsfunktionären unter der Herrschaft von Taraki, Hafizullah Amin, Babrak Karmal und Najibullah ist es wichtig, die Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln gemäß Art. 1 (F) GFK sorgfältig zu prüfen. Dies schließt auch Fälle ehemaliger Mitglieder des KhAD/WAD mit ein, bei denen die individuelle Rolle, der Rang und die Funktion innerhalb der Organisation mit berücksichtigt werden muss<sup>6</sup>. Bei Funktionsträgern des Militärs und der Sicherheitskräfte muss die Beteiligung an Operationen untersucht werden, bei denen Zivilisten verhaftet, gefoltert, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und Bestrafung unterzogen, verfolgt und ohne Gerichtsurteil hingerichtet worden sind. Zusätzlich ist eine genaue Prüfung einer möglichen Verletzung des humanitären Völkerrechts infolge von gezielten Angriffen auf Zivilisten erforderlich.

#### **b) Angehörige und Befehlshaber bewaffneter Gruppen und von Milizkräften während des kommunistischen Regimes**

Die Aktivitäten der Mitglieder der bewaffneten Gruppen während des bewaffneten Widerstandes gegen das kommunistische Regime und die sowjetische Besatzung – vom 27. April 1978 bis zum Sturz Najibullahs im April 1992 – können zu einem Ausschluss führen. Beispiele ihrer Handlungen umfassen politische Morde, Vergeltungsschläge, außergesetzliche Tötungen, Vergewaltigungen – auch zu Lasten afghanischer Zivilisten, wenn diese in Regierungsinstitutionen und Schulen gearbeitet oder gegen islamische Sozialnormen verstoßen haben. Deshalb erfordern Anträge bestimmter Befehlshaber oder Anhänger bestimmter islamischer Parteien (mit bewaffneten Fraktionen) eine besonders genaue Prüfung, darunter: Hezb-e-Islami (Hikmatyar und Khalis), Hezb-e-Wahdat (alle Flügel bzw. alle neun Parteien des Hezb-e-Wahdat), Jamiat-e-Islami (einschließlich Shura-e-Nezar), Jonbesh-e-Melli-Islami, Ittehad-e-Islami, Harakat-e-Inqilab-e-Islami (angeführt von Mohammad Nabi Mohammadi) und Harakat-e-Islami.

#### **c) Anhänger und Befehlshaber der Taliban, Hezb-e-Islami (Hikmatyar) und anderer bewaffneter regierungsfeindlicher Gruppen**

Die Anwendung von Ausschlussgründen soll auch in Bezug auf die einzelnen Anhänger und Militärbefehlshaber der Taliban, Hezb-e-Eslami (Hikmatyar), Tora-Bora Nizami Mahaz (Militärfront von Tora-Bora), Al-Qaida, Jaish-i Khorassam al Islami (Armee des islamischen Chorasans), Arbakai und Milizen (mit vermutlichen Verbindungen zur Regierung und lokalen Befehlshabern) in Erwägung gezogen werden, ebenso bei anderen kriminellen Elementen, die in die aktuellen Aufstände verwickelt sind, wenn ihre Beteiligung an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ausreichend nachgewiesen werden kann.

### **5. Weitergehende menschenrechtliche Überlegungen**

#### **a) Zugang zu medizinischer Versorgung**

In Afghanistan liegt die Lebenserwartung bei 42 Jahren, was einen der weltweit niedrigsten Werte darstellt. Die Mütter- und Säuglingssterblichkeit zählt zu den weltweit höchsten.

<sup>6</sup> Nähere Hinweise zu KhAD/WAD finden sich in UNHCR, *Note on the Structure and Operation of the KhAD/WAD in Afghanistan 1978-1992*, Mai 2008, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/482947db2.html>.

In Bezug auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung ist die Infrastruktur des sowieso schon mangelhaften Gesundheitssystems auf die Städte in Afghanistan ausgerichtet. Dies hat zur Folge, dass viele afghanische Frauen wegen der langen Wege in ländlichen Gebieten, einer fehlenden männlichen Begleitung oder aus Angst vor Aufständischen keine medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

Obwohl wichtige Fortschritte in Bezug auf die medizinische Versorgung seitens der Regierung gemacht wurden, ist der Zustand der medizinischen Infrastruktur mangelhaft und schlecht in Stand gehalten; es fehlt außerdem an geschultem und ausgebildetem Personal und medizinischen Beständen. Einige Beobachter stellen fest, dass die medizinische Versorgung nicht dazu ausreicht, die medizinischen Grundbedürfnisse der Mehrheit der Bevölkerung zu befriedigen. Dem Ministerium für öffentliche Gesundheit zufolge haben mehr als 600.000 Personen wegen der Angriffe auf Einrichtungen und Mitarbeiter der Gesundheitspflege keinen Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung – eine Zahl, die sich seit 2007 verdoppelt hat.

### **b) Rechtsstaatlichkeit**

Trotz verfassungsrechtlicher Garantien gegen willkürliche und unrechtmäßige Verhaftung werden afghanische Staatsangehörige oft ohne rechtliche Grundlage wegen so genannter „Verbrechen gegen die Moral“, Bruch von vertraglichen Verpflichtungen und Familienstreitigkeiten verhaftet. Auch gibt es Hinweise darauf, dass afghanische Staatsangehörige inhaftiert wurden, um ihnen grundlegende Rechte vorzuenthalten, insbesondere die Meinungsfreiheit und viele der grundlegenden Rechte von Frauen. Auch werden Personen – mit dem Ziel, sie zu kriminalisieren – willkürlich festgenommen, wenn sie Handlungen begehen, die gemäß afghanischem Recht nicht strafbar sind, aber einen Bruch von Gewohnheitsrecht oder der Scharia darstellen. Weiterhin werden auch Verwandte oder Angehörige von Verdächtigen an Stelle der betreffenden Person inhaftiert oder sogar verurteilt, oder die Inhaftierung von Verwandten oder Angehörigen wird gegenüber dem Verdächtigen oder Beschuldigten als Druckmittel benutzt.

Frauen und Mädchen sind überproportional von Verhaftungen wegen des Bruchs von Gewohnheitsrecht oder der Scharia betroffen. Frauen und Mädchen werden wegen nicht kodifizierter sittlicher Verbrechen einschließlich wahrgenommenem „schlechtem Betragen“, wie beispielsweise „Weglaufen“ oder „Auftreten ohne angemessene Begleitung“ verhaftet und inhaftiert. Darüber hinaus werden grundlegende prozessuale Rechte nicht gewährt, wie beispielsweise das Recht auf Rechtsbeistand. Inhaftierte werden oftmals routinemäßig für mehrere Monate ohne Anklage oder Vorführung vor einem Richter festgehalten. Weiterhin sind sie oftmals weder in der Lage, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung vor einem unabhängigen Richter anzufechten noch genießen sie die Unschuldsvermutung, bevor sie vor Gericht gestellt werden.

### **c) Haftbedingungen**

Die Haftbedingungen in den meisten Gefängnissen entsprechen nicht internationalen Mindeststandards. Weiterhin wird von Folter und Misshandlungen durch Regierungsfunktionäre, lokale Gefängnisleiter, Polizei und Stammesführer berichtet.

## **V. Rückkehr**

### **1. Rückkehr nach Afghanistan**

Von Beginn des Jahres 2008 bis Anfang Juni 2009 unterstützte UNHCR die freiwillige Rückkehr von über 300 000 Afghanen, vor allem aus Pakistan und dem Iran. Im Jahr 2008 gab es jedoch nur wenige freiwillige Rückkehrer aus nicht angrenzenden Staaten einschließlich europäischer Staaten.

Eine steigende Anzahl von afghanischen Staatsangehörigen wurde zwangsweise nach Afghanistan zurückgeführt, teilweise unter Repatriierungsprogrammen, die als „freiwillig“ bezeichnet wurden. Abgeschobene Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit hohen Geldbeträgen – insbesondere aus europäischen Staaten – zurückgekehrt sind, wurden nach ihrer Rückkehr teilweise von nichtstaatlichen Akteuren angegriffen.

Die traditionellen Familien- und Gemeinschaftsstrukturen des afghanischen Gesellschafts- und Stammsystems bilden weiterhin den vorwiegenden Schutz- und Bewältigungsmechanismus für zurückkehrende Afghanen. Die Unterstützung, die durch Familien, erweiterte Familien und Stämme gewährt wird, ist begrenzt auf Gebiete, wo diese familiären und gemeinschaftlichen Verbindungen tatsächlich bestehen, insbesondere am Herkunftsort oder dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Folgende Personen können beispielsweise besonderen Schwierigkeiten im Fall der Rückkehr ausgesetzt sein: Unbegleitete Frauen und weibliche Haushaltsvorstände; unbegleitete Kinder; unbegleitete ältere Personen; Opfer von schwerwiegendem Trauma, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt; physisch oder psychisch behinderte Menschen; und Personen, die medizinische Hilfe benötigen (sowohl kurzfristig als auch langfristig), insbesondere Frauen. Die Rückkehr an Orte, die weder den Herkunfts- noch einen ehemaligen Wohnort darstellen, kann afghanische Staatsangehörige unüberwindbaren Schwierigkeiten aussetzen, nicht nur in Bezug auf den Erhalt oder den Wiederaufbau der Existenzgrundlage, sondern auch in Bezug auf Sicherheitsrisiken. Die Anforderungen der Reintegration sind weiterhin immens und die städtischen Zentren sind nach wie vor mit zahllosen Rückkehrern konfrontiert, die schwierig aufzufangen sind. Afghanistan hat, obwohl es arm und vom Krieg zerrüttet ist, seit 2002 eine Rückkehr von 20 % der Bevölkerung erlebt.

Angesichts dieser besonderen Situation in Afghanistan spricht sich UNHCR gegen eine Rückkehr von Personen an einen Ort aus, der weder dem Herkunftsort noch früheren Wohnorten entspricht, wo keine tatsächlichen Familien- oder Stammsstrukturen und entsprechende Unterstützung bestehen – außer wenn es sich um rein freiwillige Rückkehr handelt.

## **2. Rückkehr in den Iran und nach Pakistan**

UNHCR beobachtet, dass einige Staaten versucht haben, Asylsuchende aus Afghanistan in den Iran oder nach Pakistan abzuschicken, da ihnen dort vorher – teilweise für einen langen Zeitraum – Schutz gewährt worden war. Besitzen diese afghanischen Staatsangehörigen jedoch kein gültiges Einreisevisum, wird ihnen die Einreise und die Gewährung von Aufenthaltsrechten verweigert und die Abschiebung nach Afghanistan vollzogen.

## **VI. Interne Vertreibung**

Nach UNHCR-Statistiken gab es zum Zeitpunkt Februar 2009 ungefähr 270.000 Binnenvertriebene in Afghanistan. Binnenvertriebene werden teilweise diskriminiert, allerdings eher wegen ihrer Ethnie oder wegen des Herkunftsortes in Afghanistan und nicht wegen ihres Status als Binnenvertriebene. Binnenvertriebene verlieren oftmals den Schutz und die Unterstützung von Familie, dem Stamm oder der ethnischen Gruppe in ihrem Herkunftsort, insbesondere wenn sie an dem Zufluchtsort eine ethnische Minderheit darstellen. Eines der größten Probleme von Binnenvertriebenen stellt der Zugang zu Personaldokumenten bzw. Personenstandsdokumenten dar. Staatlich anerkannte Identitätsdokumente sind grundsätzlich notwendig für den Zugang zu Bildungs- und Gesundheitsleistungen, für die Ausstellung eines Reisepasses und eines Führerscheins sowie den Zugang zu den Landzuteilungsmechanismen.

UNHCR-Vertretung für Deutschland und Österreich (10. November 2009)

15